

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 27. April

Nr. 16

Landesbehörden

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung der Justizvollzugsanstalt Bützow

Vom 8. April 2026

Der **Dienstausweis Nummer 47531**, ausgestellt durch die Justizvollzugsanstalt Bützow, wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 213

Antrag auf Änderungsgenehmigung bzgl. der Recyclinganlage für Elektro-/Elektronikschrott (Entsorgernummer: M03REC102) der Veolia Umweltservice Nord GmbH am Standort Tannenweg 25 in 18059 Rostock

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 8. April 2026

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Veolia Umweltservice Nord GmbH (Tannenweg 25 in 18059 Rostock) plant die Änderung der Recyclinganlage für Elektro-/Elektronikschrott am Standort Tannenweg 25 in 18059 Rostock (Gemarkung Flurbezirk V, Flur 1, Flurstück 799/565) und hat hierzu eine Änderungsgenehmigung beantragt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 571 8.11.2.2V-006 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (zuständige Genehmigungsbehörde) geführt. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das Jahr 2026 geplant.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung nach dem BImSchG in Verbindung mit Nummer 8.11.2.2V i. V. m. 8.12.1.1EG des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG erforderlich und ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung richtet sich nach § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG und §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Antrag und Antragsunterlagen sowie die bereits vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen zum Vorhaben (Stellungnahme des LAGuS M-V vom 24. April 2025, Stellungnahme des Umweltamtes Stadt Rostock vom 2. Mai 2025, Stellungnahme des Brandschutz- und Rettungsamtes vom 26. Mai 2025, Stellungnahmen vom Bauamt Stadt Rostock vom 30. Juni

2025 und 29. Oktober 2025) können in der Zeit vom **4. Mai 2026** bis einschließlich **3. Juni 2026** unter www.stalu-mv.de/mm/Service/Bekanntmachungen-nach-BImSchG/Bereich-Immissionschutz eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugänglichmachung zur Verfügung gestellt zu bekommen (Kontakt: 0385 58867536).

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem ersten Tag der Auslegung bis einschließlich **3. Juli 2026** schriftlich oder per E-Mail (StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de) beim StALU MM erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 213

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Wesentliche Änderung von vier Windkraftanlagen (WKA Granzin I), Bekanntmachung Änderungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 27. April 2026

Die KWE Windpark Herzberg Eins GmbH & Co. KG (Sitz: Forstwiese 5, 18198 Stäbelow) erhielt mit Datum vom 22. Oktober 2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 54/25).

Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der KWE Windpark Herzberg Eins GmbH & Co. KG die **Genehmigung zur wesentlichen Änderung von drei Windkraftanlagen (WKA 1, WKA 3 und WKA 5)** vom Typ Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW **zum Anlagentyp Nordex N175-6.8 MW** mit einer Leistung von 6.800 kW, einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m sowie **einer WKA (WKA 6)** des Typs Vestas V150-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von 5,6 MW **zum Anlagentyp Nordex N149-5.7 MW** mit einer Leistung von 5.700 kW, einer Nabenhöhe von 164 m, einer Fundamenterhöhung von 0,89 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Gesamthöhe von 239,4 m an nachfolgend genanntem Standort

19374 Obere Warnow, Gemarkung Herzberg			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	43	33296024	5934279
WKA 3	1	32/83	33296386	5934184
WKA 5	1	31	33296768	5934202
WKA 6	1	31	33297123	5934391

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

erteilt.

Die zum gleichen Ursprungsvorhaben gemäß Genehmigungsbescheid vom 15. Januar 2024 mit dem Gez. 05/24 gehörenden WKA 2, WKA 4, WKA 7 und WKA 8 bleiben unverändert.

2. Die Genehmigung nach Nr. A.1. dieses Bescheides (d. B.) umfasst die wesentliche Änderung durch die Typenänderung von vier WKA mit einer geringfügigen Standortverschiebung der WKA 1, wobei die Erteilung der Nebenbestimmungen auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche, nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen, militärische und luftverkehrliche Belange beschränkt sind.
3. Der Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 15. Januar 2024 mit dem Gez. 05/24 wird hiermit in nachfolgend genannten Abschnitten

A. Entscheidung

C. Nebenbestimmung

- | | | |
|----------------|-----------|-----------------------------------|
| I. Bedingungen | 2.1 – 2.2 | (Immissionsschutz, Aspekt Schall) |
| | 2.3 | (Immissionsschutz, Aspekt Eis) |

- | | | |
|---------------|----------------|-----------------------------------|
| III. Auflagen | 2.1, 2.3 – 2.8 | (Immissionsschutz, Aspekt Schall) |
| | 2.14 | (Immissionsschutz, Aspekt Eis) |
| | 3. | (Bauordnung, Aspekt Turbulenz) |
| | 3.2 und 3.3 | (Bauordnung) |
| | 8. | (Luftfahrt) |
| E. Hinweise | I.2 | (Immissionsschutz) |

ersetzt bzw. ergänzt.

4. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
5. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter C.III.2, C.III.3 wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Die Kosten des Änderungsgenehmigungsverfahrens trägt die KWE Windpark Herzberg Eins GmbH & Co. KG.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgestellt. Die Auslegung erfolgt vom **28.04.2026** bis einschließlich **12.05.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
 Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gem. § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 213

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Wesentliche Änderung von einer Windkraftanlage (WKA Granzin IV), Bekanntmachung Änderungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 27. April 2026

Die KWE Windpark Herzberg Eins GmbH & Co. KG (Sitz: Forstwiese 5, 18198 Stäbelow) erhielt mit Datum vom 22. Oktober 2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 54/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

- Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der KWE Windpark Herzberg Eins GmbH & Co. KG die Genehmigung zur **wesentlichen Änderung von einer Windkraftanlage (WKA 10)** vom Typ Vestas V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterrhöhung, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW zum **Anlagentyp Nordex N175-6.8 MW** mit einer Leistung von 6800 kW, einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Gesamthöhe von 266,5 m an nachfolgend genanntem Standort

19386 Granzin Gemarkung Granzin			mit den Standortkoordinaten ¹	
WKA 10	1	86	33296254	5933467

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

erteilt.

Die zum gleichen Ursprungsvorhaben gemäß Genehmigungsbescheid vom 3. April 2024 mit dem Gez. 15/24 gehörenden WKA 11 und WKA 12 vom bleiben unverändert.

- Die Genehmigung nach Nr. A.1 umfasst die wesentliche Änderung durch die Typenänderung von einer WKA ohne Standortverschiebung, wobei die Erteilung der Nebenbestimmungen auf bauliche und betriebliche Anforderungen hinsichtlich der Standsicherheit sowie schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen, militärische und luftverkehrliche Belange beschränkt sind.

- Der Genehmigungsbescheid des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 3. April 2024 mit dem Gez. 15/24 wird hiermit in nachfolgend genannten Abschnitten

A. Entscheidung

C. Nebenbestimmung

I. Bedingungen 2.1 – 2.2 (Immissionsschutz, Aspekt Schall)

2.3 (Immissionsschutz, Aspekt Eis)

III. Auflagen 2.1– 2.2 (Immissionsschutz, Aspekt Schall)

2.6, 2.8 (Immissionsschutz, Aspekt Schall)

3.1 – 3.2 (Bauordnung)

8. (Luftfahrt)

E. Hinweise I.2 (Immissionsschutz)

ersetzt bzw. ergänzt.

- Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.

- Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter C.III.2 und C.III.3 dieses Bescheides (d. B.) wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Die Kosten des Änderungsgenehmigungsverfahrens trägt die KWE Windpark Herzberg Eins GmbH & Co. KG.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **28.04.2026** bis einschließlich **12.05.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 215

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) an den Standorten Kreien und Gehlsbach „Kreien IV“, Bekanntmachung des Vorhabens

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 27. April 2026

Die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen) plant die Errichtung und den Betrieb von sieben WKA, sechs vom Typ Nordex N175-6.8 MW und eine vom Typ Nordex N163-6.8 MW in Kreien Gemarkung Wilsen, Flur 2, Flurstücke 35/1, 33, Flur 3; Flurstück 5 und in Gehlsbach Gemarkung Karbow, Flur 3, Flurstücke 180, 182, 167, 103.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2028 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 4 i. V. m § 7 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung war festzustellen, dass das Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Die entscheidungserheblichen Berichte, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens

vorliegen, sind Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Turmversagen und Brand im Windpark, Turbulenz, Natur- und Artenschutz, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung des EU-Vogelschutzgebietes DE 2638-441 „Elde-Gehlsbachtal und Quafliner Moor“ und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung-Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2638-305 „Fließgewässer, Seen und Moore des Sigelkower Sanders“).

Die Auslegung des Antrages sowie beigelegter Unterlagen erfolgt vom 5. Mai 2026 bis einschließlich 4. Juni 2026 zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr

Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866512) die Einsichtnahme möglich.

sowie im

Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz, Raum 2A-09 Altbau

Dienstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch: 8:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr

Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 038731 507-310) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Kreien IV“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **5. Mai 2026** bis einschließlich **6. Juli 2026** schriftlich bei der o. g. Genehmigungsbehörde (StALU WM) oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „**Einwendung WKA Kreien IV**“ als beigelegtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser

Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 216

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort Eldena

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 27. April 2026

Die Biogasanlage der Verheijen GmbH, Am Offenstall 1A, 19294 Eldena plant am Standort 19294 Eldena, Am Offenstall 1A, Gemarkung Eldena, Flur 4, Flurstücke 241/1; 240/2; 240/4; 240/16 – 240/21; 1214/1 Landkreis Ludwigslust-Parchim, folgende wesentliche Änderung an der bestehenden Biogasanlage:

- Errichtung und Betrieb eines Nachgärers (Nettovolumen 8.625 m³, Gasspeicherkapazität 3.291 m³)
- Errichtung und Betrieb eines gasdicht abgedeckten Gärrestlagers (Nettovolumen 14.445 m³, Gasspeicherkapazität 5.435 m³)
- Erhöhung der Lagerkapazität von Gülle oder Gärrest von 4.396 m³ auf 27.467 m³
- Aufstellung eines Technik- und eines Pumpencontainers
- Errichtung einer Umwallung
- Erhöhung Gesamtinputmenge auf 106,44 t/d

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung auf Grund der Erhöhung der Biogaslagerkapazität auf maximal 14,3 t.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für das Q4/2026 vorgesehen.

Für das Ändern und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist in einem Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 4 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Die Auslegung des Antrages, beigefügter Unterlagen sowie der Stellungnahmen erfolgt vom 5. Mai 2026 bis einschließlich 4. Juni 2026 ausschließlich online auf der Homepage des StALU WM:

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Neben der Einsichtnahme in die Unterlagen im Internet besteht auch die Möglichkeit der Einsichtnahme im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13 in 19053 Schwerin. Bitte melden Sie sich dafür unter der Telefonnummer 0385 588 66512 zur individuellen Terminabsprache.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 5. Mai 2026 bis einschließlich 4. Juli 2026 schriftlich beim:

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

oder per E-Mail an:

StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de

unter dem Betreff: „Einwendung BGA Eldena“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor dieser Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 217

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 27. April 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), und § 21a Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.051/25-54 vom 23. Dezember 2025 wurde der Fa. Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG, An der Seewiese 21, 17498 Behrenhoff die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. 16b Absatz 7 Satz 3, Absatz 8 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

I Entscheidung

Der Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG
An der Seewiese 21
17498 Behrenhoff

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 23. Juni 2025, Posteingang am 24. Juni 2025, zuletzt ergänzt am 14.08.2025, die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.013/19-51 vom 20.12.2024 für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) innerhalb des Windenergiegebietes (WEG) Nr. 14/2015 Behrenhoff erteilt.

Im Übrigen gelten alle Inhalts- und Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.013/19-51 vom 20.12.2024 unverändert fort, soweit sich nicht durch die nachfolgenden Ziff. etwas Anderes ergibt.

I.1 Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Gegenstand der Änderung des o. g. Antrags ist

- die Änderung des Anlagentyps von GE-158 5,3 MW zu Nordex N163/6.X mit STE (serrated trailing edges),
- die Erhöhung des Rotordurchmessers von 158 m auf 163 m,
- die Erhöhung der Nabenhöhe von 161 m auf 164 m sowie
- die Erhöhung der Gesamthöhe von 240 m auf 245,5 m

entsprechend der nachstehenden Daten, inkl. Tabelle 1.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung: WEA 09
Hersteller: Nordex
Typ: N163/6.X
Nabenhöhe: 164 m
Rotordurchmesser: 163 m
Gesamthöhe über Grund: 245,5 m
Nennleistung: 7 MW

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
09	Behrenhoff	1	215	33394634	5983256

^{a)} Lagebezugssystem ETRS89, UTM, Zone 33

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und zusammen mit dieser aufzubewahren.

II Antragsunterlagen

Tabelle 2: Inhaltsverzeichnis/Übersicht der Antragsunterlagen

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
0	Inhaltsverzeichnis	1
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG vom 23.06.2025 – Formular 1.1	3
1.2	Kurzbeschreibung	2
1.3	Sonstiges	5
	- Auszüge aus dem Handelsregister	
	- Kostenübernahmeerklärung	
	- Erklärung zur Reihenfolge der Vorhaben	
	- Vertretungs- und Handlungsvollmacht	
2	Karten und Pläne	8
	- Gebietskulisse Maßstab: 1:20.000	
	- Gebietskulisse Maßstab: 1:10.000	
	- Auszug aus der Liegenschaftskarte	
	- Nutzungsvertrag	
	- Amtlicher Lageplan zum Bauantrag Maßstab: 1:2.500	
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Allgemeine Dokumentationen	18
	- Technische Beschreibung Delta4000 – N163/6.X	
	- Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	
	- Fundamente Nordex N163/6.X	
3.2	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht – Formular 3.3	1
3.3	Übersichtszeichnung Maßstab: 1:500	1
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Betriebszustand und Schallemissionen – Formular 4.5	1
4.2	Quellenplan Schallemissionen/Erschütterungen – Formular 4.6	46
	- Schallgutachten vom 06.06.2025	
4.3	Oktav-Schallleistungspegel	3
4.4	Allgemeine Dokumentation – Option Serrations AN Nordex-Blättern	4
5	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
5.1	Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) – Formular 12.1	2
5.2	Baubeschreibung – Formular 12.2	3
5.3	Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V	1
5.4	Sonstiges – Formular 12.6	5
	- Prüfbescheid für eine Typenprüfung	

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
6	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
6.1	Standorte der Anlagen – Formular 16.1.1	1
6.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung – Formular 16.1.2	1
6.3	Gutachten zur Standorteignung vom 24.09.2025	20
6.4	Datenblatt informelle Voranfrage	1
6.5	Daten der beantragten Anlage/Daten der Anlagen im Windpark – Formular 16.1.9	1
6.6	Oktav-Schallleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage/der Anlagen im Windpark – Formular 16.1.10	1
7	Sonstige Unterlagen	
7.1	Herstell- und Rohbaukosten	2

Die Unterlagen nach Ziffer I.2. der Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.013/19-51 vom 20.12.2024 gelten ferner auch als Anlage für diese Änderungsgenehmigung fort, soweit sie nicht inhaltlich durch die vorgenannten Unterlagen ersetzt wurden.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (einschließlich der Begründung) sowie der zugehörigen Antragsunterlagen kann über die Internetseite des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter der Adresse: https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/ in der Zeit vom 28.04.2026 (erster Tag) bis 12.05.2026 (letzter Tag) wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontakt: 0385-58868000).

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 217

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers gem. § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 27. April 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) und § 21a Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.052/25-54 vom 9. Januar 2026 wurde der Fa. Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG, An der Seewiese 21, 17498 Behrenhoff die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. 16b Absatz 7 Satz 3, Absatz 8 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

I Entscheidung

Der Windpark Behrenhoff GmbH & Co. KG
An der Seewiese 21
17498 Behrenhoff

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 23. Juni 2025, Posteingang am 24. Juni 2025, zuletzt ergänzt am 14.08.2025, die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.047/16-51 vom 05.03.2024 für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 14/2015 Behrenhoff erteilt. Im Übrigen gelten alle weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.013/19-51 vom 20.12.2024 unverändert fort, soweit sich nicht durch die nachfolgenden Ziff. etwas Anderes ergibt.

I.1 Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Gegenstand des Änderungsantrags ist

- die Änderung des Anlagentyps von GE-158 5,3 MW zu Nordex N163/6.X mit STE (serrated trailing edges),
- die Erhöhung des Rotordurchmessers von 158 m auf 163 m,

- die Erhöhung der Nabenhöhe von 161 m auf 164 m sowie
- die Erhöhung der Gesamthöhe von 240 m auf 245,5 m
- entsprechend der nachstehenden Daten, inkl. Tabelle 1.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung: WEA 01 – WEA 08
 Hersteller: Nordex
 Typ: N163/6.X
 Nabenhöhe: 164 m
 Rotordurchmesser: 163 m
 Gesamthöhe über Grund: 245,5 m
 Nennleistung: 7 MW

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
01	Behrenhoff	1	195	33394848	5983736
02	Behrenhoff	1	210	33395130	5983239
03	Behrenhoff	1	193	33395133	5984031
04	Behrenhoff	1	206	33395360	5983632
05	Müssow	1	205	33396668	5983477
06	Dargezin	2	18/2	33397076	5983465
07	Dargezin	2	33/1	33396328	5982702
08	Dargezin	2	33/2	33396405	5982335

^{a)} Lagebezugssystem ETRS89, UTM, Zone 33

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und zusammen mit dieser aufzubewahren.

II Antragsunterlagen

Tabelle 2: Inhaltsverzeichnis/Übersicht der Antragsunterlagen

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
0	Anschreiben vom 24.06.2025/Inhaltsverzeichnis	2
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG vom 23.06.2025 – Formular 1.1	4
1.2	Kurzbeschreibung	2
1.3	Sonstiges	5
	– Auszüge aus dem Handelsregister	
	– Kostenübernahmeerklärung	
	– Erklärung zur Reihenfolge der Vorhaben	
	– Vertretungs- und Handlungsvollmacht	

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
2	Karten und Pläne – Gebietskulisse Maßstab: 1:20.000 – Gebietskulisse Maßstab: 1:10.000 – Auszug aus der Liegenschaftskarte – Nutzungsverträge – Amtlicher Lageplan zum Bauantrag Maßstab: 1: 2.500	27
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Allgemeine Dokumentationen – Technische Beschreibung Delta4000 – N163/6.X – Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter – Fundamente Nordex N163/6.X	18
3.2	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht – Formular 3.3	1
3.3	Übersichtszeichnung Maßstab: 1:500	1
4	Emissionen und Immissionen im Wirkungsbereich der Anlage	
4.1	Betriebszustand und Schallemissionen – Formular 4.5	1
4.2	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen – Formular 4.6 – Schallgutachten vom 03.06.2025	40
4.3	Oktav-Schalleistungspegel	3
4.4	Allgemeine Dokumentation – Option Serrations AN Nordex-Blättern	4
5	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
5.1	Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) – Formular 12.1	2
5.2	Baubeschreibung – Formular 12.2	3
5.3	Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V	1
5.4	Sonstiges – Formular 12.6 – Prüfbescheid für eine Typenprüfung	5
6	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
6.1	Standorte der Anlagen – Formular 16.1.1	1
6.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung – Formular 16.1.2	1
6.3	Gutachten zur Standorteignung vom 24.09.2025	20
6.4	Datenblatt informelle Voranfrage	1
6.5	Daten der beantragten Anlage/Daten der Anlagen im Windpark – Formular 16.1.9	1
6.6	Oktav-Schalleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage/der Anlagen im Windpark – Formular 16.1.10	1
7	Sonstige Unterlagen	
7.1	Herstell- und Rohbaukosten	2

Die Unterlagen nach Ziffer I.2 der Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.047/16-51 vom 05.03.2024 gelten ferner auch als Anlage für diese Änderungsgenehmigung fort, soweit sie nicht inhaltlich durch die vorgenannten Unterlagen ersetzt wurden.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen ergänzt.

Hinweis:

Irrtümlicherweise wurde im Genehmigungsbescheid auf S. 1 Abs. 2 ein falsches Aktenzeichen und ein falsches Genehmi-

gungsdatum der Ursprungsgenehmigung genannt. Das korrekte Altenzeichen der Ursprungsgenehmigung lautet 1.6.2V-60.047/16-51. Das korrekte Datum der Ursprungsgenehmigung lautet 05.03.2024.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S. 2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (einschließlich der Begründung) sowie der zugehörigen Antragsunterlagen kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter der Adresse: https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/ in der Zeit vom 28.04.2026 (erster Tage) bis 12.05.2026 (letzter Tag) wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontakt: 0385-58868000).

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 219

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 27. April 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), und § 21a Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr. 1.6.2V-60.066/25-54 vom 07.01.2026 wurde der Fa. Naturwind Schwerin GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwe-

rin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. 16b Absatz 7 Satz 3, Absatz 8 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) erteilt.

Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV auf Antrag der Vorhabenträgerin öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

I Entscheidung

Der Naturwind Schwerin GmbH
Schelfstraße 35
19055 Schwerin

wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Antrag vom 30. Juni 2025, Eingang am 30. Juni 2025, zuletzt ergänzt am 14.08.2025, die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 S. 3, Abs. 8 BImSchG zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.046/16-51 vom 30.06.2025 für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 14/2015 Behrenhoff erteilt.

Im Übrigen gelten alle weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid Nr. 1.6.2V-60.046/16-51 vom 30.06.2025 unverändert fort, soweit sich nicht durch die nachfolgenden Ziff. etwas Anderes ergibt.

I.1 Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Gegenstand der Änderung des o. g. Antrags ist

- die Änderung des Anlagentyps von GE-158 5,3 MW zu Nordex N163/6.X mit STE (serrated trailing edges),
- die Erhöhung des Rotordurchmessers von 158 m auf 163 m,
- die Erhöhung der Nabenhöhe von 161 m auf 164 m sowie
- die Erhöhung der Gesamthöhe von 240 m auf 245,5 m

entsprechend der nachstehenden Daten, inkl. Tabelle 1.

Bauliche Angaben:

WEA-Bezeichnung:	WEA I – WEA V
Hersteller:	Nordex
Typ:	N163/6.X
Nabenhöhe:	164 m
Rotordurchmesser:	163 m
Gesamthöhe über Grund:	245,5 m
Nennleistung:	7 MW

Tabelle 1: Standortdaten der WEA

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
WEA I	Müssow	1	239/2	33395719	5983518
WEA II	Müssow	1	235; 236/2	33395601	5983161
WEA III	Müssow	1	214/2	33396144	5983365

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert ^{a)}	Hochwert ^{a)}
WEA IV	Müssow	1	211	33395991	5982974
WEA V	Müssow	1	209	33396443	5983093

^{a)} Lagebezugssystem ETRS89, UTM, Zone 33

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein (§ 13 BImSchG):

- die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der in Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt, soweit nicht in den Nebenbestimmungen eine abweichende Regelung getroffen ist. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und zusammen mit dieser aufzubewahren.

II Antragsunterlagen

Tabelle 2: Inhaltsverzeichnis

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
0	Anschreiben vom 30.06.2025/Inhaltsverzeichnis	2
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem BImSchG vom 23.06.2025 – Formular 1.1	3
1.2	Kurzbeschreibung	2
1.3	Sonstiges	4
	– Auszug aus dem Handelsregister	
	– Kostenübernahmeerklärung	
	– Erklärung zur Reihenfolge der Vorhaben	
	– Vertretungs- und Handlungsvollmacht	
2	Karten und Pläne	19
	– Gebietskulisse Maßstab: 1:20.000	
	– Gebietskulisse Maßstab: 1:10.000	
	– Auszug aus der Liegenschaftskarte	
	– Lageplan Maßstab: 1:8.000	
	– Nutzungsvertrag	
	– Amtlicher Lageplan zum Bauantrag Maßstab: 1:2.500	
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Allgemeine Dokumentationen	18
	– Technische Beschreibung Delta4000 – N163/6.X	
	– Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	
	– Fundamente Nordex N163/6.X	
3.2	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht – Formular 3.3	1
3.3	Übersichtszeichnung Maßstab: 1:500	1
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbe- reich der Anlage	
4.1	Betriebszustand und Schallemissionen – Formular 4.5	1
4.2	Schallgutachten vom 06.06.2025	43
4.3	Oktav-Schallleistungspegel	3
4.4	Allgemeine Dokumentation – Option Serrations AN Nordex-Blättern	4

Anlage-Nr.	Inhalt	Blattzahl
5	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
5.1	Bauantrag (§ 64 LBauO M-V) – Formular 12.1	2
5.2	Baubeschreibung – Formular 12.2	3
5.3	Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBauO M-V	1
5.4	Sonstiges – Formular 12.6 – Prüfbescheid für eine Typenprüfung	5
6	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
6.1	Standorte der Anlagen – Formular 16.1.1	1
6.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung – Formular 16.1.2	1
6.3	Gutachten zur Standorteignung vom 24.09.2025	20
6.4	Datenblatt informelle Voranfrage	1
6.5	Daten der beantragten Anlage Daten der Anlagen im Windpark – Formular 16.1.9	1
6.6	Oktav-Schalleleistungspegel (SLP) der beantrag- ten Anlage/der Anlagen im Windpark – Formular 16.1.10	1
7	Sonstige Unterlagen	
7.1	Herstell- und Rohbaukosten	2

Die Unterlagen nach Ziffer I.2 der Genehmigung Nr. 1.6.2V-60.046/16-51 vom 30.06.2025 gelten ferner auch als Anlage für diese Änderungsgenehmigung fort, soweit sie nicht inhaltlich durch die vorgenannten Unterlagen ersetzt wurden.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO Klage beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, erhoben werden.

Ein Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung gestellt und begründet werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (einschließlich der Begründung) sowie der zugehörigen Antragsunterlagen kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter der Adresse: https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/ in der Zeit vom 28.04.2026 (erster Tage) bis 12.05.2026 (letzter Tag) wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontakt: 0385 58868000).

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Bekanntmachung des Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 27. April 2026

Die Zweite EnviTec Beteiligungs GmbH & Co.KG, Standort Zweite Biogas Anklam, Industriering 10a, 49393 Lohne, beabsichtigt den Biogasanlagenpark Anklam wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt.

Der Standort befindet sich in 17389 Anklam in der Gemarkung Anklam, Flur 9, Flurstücke 206/6, 206/25, 206/24, 207/11, 207/12, 207/13, 207/14, 207/15, 207/16, 207/21 und 206/33, Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind:

- Austausch des Flexo-Daches über dem Gärrestspeicher 2 gegen ein Tragluftdach,
- Erhöhung der Biogaslagermenge auf insgesamt 28,240 t,
- Errichtung und Betrieb eines Flex-BHKWs mit einer FWL von 3,608 MW
- Erhöhung der FWL auf insgesamt 10,113 MW

Das StALU VP hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den Nummer 8.4.2.1, 1.2.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die UVP-Vorprüfung. Durch den Betrieb der wesentlich geänderten Biogasanlage sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Schall und Geruch sowie auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Durch die bereits bestehende Biogasanlage ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Störfallbedingte Auswirkungen auf Schutzgüter des BImSchG sind insbesondere aufgrund der Entfernungen zur nächsten Wohnbebauung bzw. zu den nächsten Schutzgebieten nicht zu befürchten.

Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch den Bau und den Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 223

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zin-

sen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 17. März 2026

41 K 30/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 12. Juni 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Bandelin Blatt 451, Gemarkung Schmolchow, Flur 1, Flurstück 107/3, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 12, Größe: 1.778 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist gelegen am östlichen Ortsrand von Schmolchow und mit einem eingeschossigen Reihenhauses (Baujahr ca.

1910) mit drei Wohneinheiten (Wohnfläche ca. 153 m²) und einfachen Nebengebäuden bebaut. Das Wohngebäude weist erheblichen Unterhaltungsstau und eine Vielzahl von Bauschäden auf.

Verkehrswert: **54.300,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 8. April 2026

41 K 3/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 26. August 2026, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Buggenhagen Blatt 317, Gemarkung Buggenhagen, Flur 2, Flurstück 49, Gebäude- und Freifläche, Garten, Im Dorfe, Größe: 1.790 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Brachfläche; Ecke Schulstraße/Straße des Friedens

Verkehrswert: **21.500,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Februar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 14. April 2026

41 K 56/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 17. Juli 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: 1/2-Miteigentumsanteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hinrichshagen Blatt 20000, Gemarkung Hinrichshagen, Flur 1, Flurstück 59, Gebäude- und Freifläche, Weidenweg 22, Größe: 470 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist in der Splittersiedlung „Heimsiedlung“ der Gemeinde Hinrichshagen in unmittelbarer Randlage zur Universitäts- und Hansestadt Greifswald gelegen. Es ist mit einer Doppelhaushälfte (Baujahr um 1913, nicht unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut) mit Anbauten sowie einem Nebengebäude (Garage/Kaltlager) bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 94 m² (mit Ausbaureserve von ca. 30 – 40 m²). Das Wohngebäude befindet sich in einem schlechten baulichen Erhaltungszustand. Es besteht umfassender Sanierungs-/Modernisierungsbedarf an der gesamten Bausubstanz.

Verkehrswert: **46.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 223

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**

– Zweigstelle Parchim –

Vom 14. April 2026

14 K 10/24

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 15. Juli 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 107 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Tramm Blatt 552, Gemarkung Tramm, Flur 1, Flurstück 178/12, Gebäude- und Freifläche, 19089 Tramm, Hauptstraße 47, Größe: 1.494 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Es handelt sich um ein teilunterkellertes eingeschossiges Wohnhaus (ehemaliges Bauernhaus) in 19089 Tramm, Hauptstraße 47; geschätztes Bj. um 1910; Dachgeschoss geringfügig ausgebaut. Der rechte Gebäudeteil ist als Wohnung ausgebaut, der linke Teil wird als Lager oder Abstellfläche genutzt. Das Gebäude steht auf einer Grundfläche von ca. 240 m². Es fand nur Außenbesichtigung statt. Das Grundstück steht unter Denkmalschutz.

Verkehrswert: **142.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. April 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 224

Bekanntmachung des Amtsgerichts Waren (Müritz)

Vom 13. April 2026

622 K 14/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 13. August 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Peenehagen Blatt 788, Gemarkung Alt Schönau, Flur 3, Flurstück 13/1, Gebäude- und Freifläche, An de Bäk 3, Größe: 999 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück, bebaut mit einem freistehenden, nicht unterkellerten, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit nicht ausbaufähigem Dachgeschoss. Das Objekt wurde gemäß vorliegender Unterlagen 2020 in Holzfertigtbauweise errichtet. Der Bau- und Unterhaltungszustand ist, soweit von außen erkennbar, gut. Das Objekt konnte nur anhand des äußeren Anscheins begutachtet werden. Lage: An de Bäk 3 in 17192 Peenehagen, OT Alt Schönau

Verkehrswert: **260.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

622 K 15/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 13. August 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 4, 17192 Waren, Sitzungssaal: 1 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Carpin Blatt 703, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Carpin, Flur 1, Flurstück 60/11, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Lindenstraße, Größe: 588 m²

Verkehrswert: 363.234,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juni 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Carpin Blatt 703 lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Carpin, Flur 1, Flurstück 10/6, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Lindenstraße, Größe: 60 m²

Verkehrswert: 10.824,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juni 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Carpin Blatt 703, lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses: Gemarkung Carpin, Flur 1, Flurstück 59/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, An der Lindenstraße, Größe: 94 m²

Verkehrswert: 6.942,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Juni 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert aller drei Grundstücke beträgt **381.000,00 EUR**.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen) für alle drei Grundstücke lfd. Nr. 1 bis 3 des Bestandsverzeichnisses: Die Flurstücke 60/11, 10/6 und 59/5 sind als selbstständige Grundstücke im Grundbuch gebucht und bilden eine wirtschaftliche Einheit. Sie sind mit einem massiven Mehrfamilienwohnhaus bebaut. Ursprünglich befand sich auf den Grundstücken eine vor 1990 errichtete Verkaufsstelle. 1997 wurde der Umbau der Verkaufsstelle zu einem Doppelhaus beantragt. Im Zuge des 1998 begonnenen Umbaus wurde die Verkaufsstelle bis auf eine Wand und Teile der Fundamente abgerissen. Je Doppelhaushälfte war eine Wohnung geplant. 2008 wurde das Doppelhaus hofseitig um einen zweigeschossigen Anbau erweitert. Abweichend von der genehmigten Planung sind im Gebäude insgesamt fünf Wohnungen entstanden. Für die Umwandlung vom Zweifamilienwohnhaus zum Mehrfamilienwohnhaus fehlt die erforderliche Baugenehmigung; Lage: 17237 Carpin, Lindenstraße 9 und 9a

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 225

Bekanntmachung des Amtsgerichts Wismar
– Zweigstelle Grevesmühlen –

Vom 9. April 2026

30 K 5/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 30. Juni 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Wismar, Zweigstelle Grevesmühlen, Bahnhofstraße 2 – 4, 23936 Grevesmühlen, Sitzungssaal: 3 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gadebusch Blatt 933, Gemarkung Gadebusch, Flur 13, Flurstück 49/4, Gebäude- und Freifläche, Am Stadtwald 7, Größe: 2.943 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Anschrift: 19205 Gadebusch, Am Stadtwald 7

Es handelt sich um einen teilunterkellerten Gebäudekomplex, bestehend aus einem viergeschossigen Verwaltungsgebäude (Bj. ca. 1984, Büroräume/Wohnung ca. 1.144 m²) und einem zweigeschossigen Saalgebäude (Bj. ca. 1984, EG: vier Garagen, Sanitäranlagen, Lager, NF. 660 m², OG Saal NF. 660 m²), verbunden durch einen Zwischenbau (Büroflächen ca. 269 m²). Es besteht ein erheblicher Unterhaltungsrückstau und Leerstand.

Verkehrswert: **224.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 225

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Förderverein Forscherpark Neubrandenburg e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 25. März 2026

Der „Förderverein Forscherpark Neubrandenburg e. V.“ in Neubrandenburg ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Marco Hammer, Obodritenstraße 24, 17033 Neubrandenburg
Andrea Schult, Ausbau 8, 17214 Silz

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 226

Liquidation des „Haus- und Grund Wolgast – Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer- Verein in Wolgast und Umgebung e. V.“

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 13. April 2026

Der Verein „Haus- und Grund Wolgast – Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein in Wolgast und Umgebung e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der Liquidatorin Karin Braun, Wilhelmstraße 53b, 17438 Wolgast anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 226

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-
Vorpommern

Vom 13. April 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Adamsdorf, Flur 5, Flurstück 23 mit einer Größe von insgesamt ca. 18,7400 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche grenzt an bestehende Waldflächen an.

- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 226

